



Kreistag

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (11)
2012

Datum 22. November
Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 11. Sitzung (Sondersitzung) des Kreistages des Landkreises Gießen
lade ich ein für

Donnerstag, den 13. Dezember 2012, 18:00 Uhr

Konferenzräume im Haus F, 2. Obergeschoss, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte
ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung
für die 11. Sitzung (Sondersitzung)
des Kreistages des Landkreises Gießen
am 13. Dezember 2012:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm - Abschluss eines Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses (Dezernentenentwurf) vom
20. November 2012
Vorlage: 0575/2012
4. Mitteilungen

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 21. November 2012 darauf verständigt, dass wegen der unveränderlichen Terminfestlegung der Wirtschafts- und Infrastruktur-Bank (WI-Bank) und des Hessischen Finanzministeriums, wonach bereits am 14. Dezember 2012 die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Hessischen Schutzschirmgesetz mitgeteilt werden muss, eine Kreistagssitzung zur Entscheidung in dieser Frage als Sondersitzung bereits am Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, um 18.00 Uhr (nach der bereits um 14.00 Uhr beginnenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses) in die Konferenzräume der Kreisverwaltung einberufen wird. Tische stehen bei der partiell vorgezogenen Kreistagssitzung in der Kreisverwaltung dann nicht für alle Kreistagsabgeordnete zur Verfügung, und es wird ein bisschen enger als sonst; das dürfte aber für den einen zu behandelnden Tagesordnungspunkt durchaus zumutbar sein. Da sich der Kreisausschuss erst in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 –also nach Ablauf der Antragsfrist für den Kreistag - mit der Vorlage Nr. 0575/2012 (Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm – Abschluss eines Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen) befassen kann, erhalten Sie nach Vereinbarung des Ältestenrates in seiner Sitzung am 21. November 2012 ausnahmsweise zunächst einen Dezernentenentwurf. Nach § 3 Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz vom 14. Mai 2012 ist die Vereinbarung vom Kreistag mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen.

Darüber hinaus findet die reguläre Kreistagssitzung am Montag, dem 17. Dezember 2012, im Bürgerhaus Gießen-Wieseck statt.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm; Abschluss eines Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Gießen zum Kommunalen Schutzschirm und stimmt dem Abschluss des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leitungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz) gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu.

Begründung:

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 26. März 2012 (Drucks. Nr. 0366/2012) und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vom 21. Juni 2012 (Drucks. Nr. 0455/2012) wurde der Antrag auf Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm am 25. Juni 2012 fristgerecht beim Hessischen Ministerium der Finanzen gestellt. Grundlage für die Angabe der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen war dabei das vom Kreistag am 26. März 2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2012. Nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Finanzministerium vom 17. August 2012 wurde am 12. Oktober 2012 eine aktualisierte Fassung des Antrags eingereicht. Eine Änderung bei den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen erfolgte dabei nicht. Es wurden jedoch die inzwischen verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Entwicklung der allgemeinen Zuweisungen und Umlagen des Kommunalen Finanzausgleiches, berücksichtigt. Obwohl das Erreichen des Haushaltsausgleiches nach der zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Landkreistag getroffenen Vereinbarung für die Landkreise nicht zwingend erforderlich ist, war es aufgrund der nunmehr zugrunde gelegten neuen Orientierungsdaten des Hessischen Innenministeriums und der geforderten Fortführung der Prognoserechnung über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus, möglich, für das Jahr 2020 einen Ausgleich des Ergebnishaushalts darzustellen.

Auf der Grundlage dieses überarbeiteten Antrags hat am 25. Oktober 2012 ein Erörterungsgespräch beim Hessischen Ministerium der Finanzen stattgefunden, an dem auch Vertreter des Innenministeriums und der Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen teilgenommen haben. Aufgrund der beim Erörterungstermin erzielten Ergebnisse und Absprachen wurde der Antrag erneut

überarbeitet und am 9. November 2012 in endgültiger Fassung beim Finanzministerium eingereicht.

Im Verlauf der Besprechung und danach sind sowohl von Seiten des Landkreises Gießen wie auch von anderen Landkreisen bestehende Bedenken hinsichtlich einiger Formulierungen in der bis dahin vorliegenden Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages geltend gemacht worden. Die erhobenen Einwände und Nachfragen wurden Gegenstand der Beratungen in einer Sitzung der beim Finanzministerium eingerichteten AG Schutzschirm. Zur Ausräumung eventueller Missverständnisse sind schließlich „Gemeinsame Auslegungshinweise der Hessischen Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände zum Konsolidierungsvertrag“ erarbeitet worden. Mit dieser Klarstellung sind die Bedenken aus Sicht der Verwaltung ausgeräumt.

Am 20. November 2012 hat das Hessische Ministerium der Finanzen per E-Mail mitgeteilt, dass auf der Grundlage des zwischenzeitlich geprüften Antrags dem Landkreis die beantragte Entschuldungshilfe in Höhe von 89.068.241 Euro gewährt wird. Gleichzeitig wurden der Entwurf des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Gießen mit den Anlagen 1 (Konsolidierungsprogramm – Defizitprognose) und 2 (Konsolidierungsprogramm – Einzelmaßnahmen), die Vertragsbestandteil werden sowie die ergänzenden Auslegungshinweise übermittelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass als weitere Anlage 3 der nach § 3 Abs 2 SchuSG notwendige Beschluss der Vertretungskörperschaft noch beizufügen ist. Erst mit dem Beschluss des Kreistages, der gemäß § 3 Abs. 3 SchuSG mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu fassen ist, wird der Konsolidierungsvertrag rechtswirksam.

Damit die Ablösung von Kassenkrediten (wie beantragt in Höhe eines Teilbetrages von 64.068.241 Euro) bereits im Februar 2013 gewährleistet werden kann, muss der unterzeichnete Vertrag und der Beschluss des Kreistages spätestens am 14. Dezember 2012 im Hessischen Ministerium der Finanzen vorliegen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz-
u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Konsolidierungsvertrag

zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,

dieses vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

nachstehend Land genannt

und

dem Landkreis Gießen,

vertreten durch den Kreisausschuss,

nachstehend Landkreis genannt

über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012, GVBl. Seite 128 (Schutzschirmgesetz – SchuSG).

Präambel

Im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, haben die Hessische Landesregierung, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. Davon ausgehend wurden das Schutzschirmgesetz vom Hessischen Landtag beschlossen sowie die dazugehörige Rechtsverordnung (Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes – SchuSV – vom 21. Juni 2012, GVBl. Seite 183) vom Hessischen Minister der Finanzen erlassen. Auf den vorgenannten Grundlagen basiert dieser Konsolidierungsvertrag zwischen dem Landkreis und dem Land.

Die Vertragsparteien sind sich – ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – einig, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit ist und letztlich nur der schnellstmögliche und dauerhafte Haushaltsausgleich die Selbstverwaltung des Landkreises sichert. Die Auswahl der mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – den Organen der Kommune. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrages ist der Landkreis aufgefordert, die Konsolidierungsmaßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, im größtmöglichen Konsens in der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses des Kreistages zur Durchführung des in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag niedergelegten Konsolidierungsprogramms, der am... mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder getroffen wurde, dokumentiert. Eine Ablichtung des Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.

§ 1 Grundlage und Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel, Konsolidierungshilfen

(1) Zur Erreichung des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs gewährt das Land dem Landkreis

1. Entschuldungshilfen von 89.068.241 Euro,
2. Zinsdiensthilfen des Landes und
3. Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock

nach Maßgabe des Schutzschirmgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes.

Die Gewährung der Hilfen erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

Der Landkreis verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird.

(2) Der Landkreis erfüllt diese Anforderungen, indem er ab dem Haushaltsjahr 2013 insbesondere die sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I S. 128, 132), im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 ergebenden zusätzlichen Erträge mit Ausnahme der besonderen Finanzaufweisungen und Investitionsaufweisungen und die sich aus der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund ergebenden finanziellen Entlastungen vollständig zum jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verwendet. Dies gilt nicht, wenn die zusätzlichen Erträge und finanziellen Entlastungen geringer sind als Mindererträge oder zusätzliche Aufwendungen, die vom Bund oder vom Land durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes unter Berücksichtigung von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), verursacht werden. Die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses werden mit dieser Vereinbarung festgelegt. Der Landkreis trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einzelner Paragraphen, deren sinngemäßer oder wörtlicher Wiedergabe im Vertragstext das Schutzschirmgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes in ihrem vollen Umfang Grundlage dieses Vertrages sind.

§ 2 Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs

Der Landkreis verpflichtet sich, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2020 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum). In den darauf folgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf der Landkreis

neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

Der Landkreis verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs durchzuführen. Er verpflichtet sich, mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.

§ 4 Austausch, Anpassung und Ergänzung von Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird.
- (2) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.
- (3) Bei dem Austausch, der Anpassung und der Ergänzung von Maßnahmen sind Prognosen vorsichtig zu treffen. Alle vorhersehbaren Risiken sind zu berücksichtigen. Erträge sind nur in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Aufwendungen sind mindestens in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen werden.
- (4) Der Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 5 Ablösung der Investitions- und Kassenkredite durch die WIBank

Der Landkreis schließt mit der WIBank eine Vereinbarung zur Ablösung der Investitions- und Kassenkredite sowie im Hinblick auf die Zinstragungspflicht (Ablösungs- und Zinsvereinbarung). Die Ablösung kann erst erfolgen, wenn der vom Land zu erlassende Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die weiteren, in der Ablösungs- und Zinsvereinbarung festgelegten Ablösungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Der Landkreis ist nach § 4 Abs. 2 SchuSG, § 6 SchuSV verpflichtet, dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem Regierungspräsident über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen. Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend vorgelegt werden.
- (2) Ungeachtet der regelmäßigen Erstattung der Berichte erklärt sich der Landkreis bereit, das für die Finanzen zuständige Ministerium und den Regierungspräsident unaufgefordert unverzüglich über Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt gefährden könnten.

§ 7 Folgen von Pflichtverletzungen

- (1) Falls Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen sich der Landkreis nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages verpflichtet hat, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist der Regierungspräsident berechtigt, die in § 7 SchuSV beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen.
- (2) Falls der Landkreis vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere sich weigert, vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen oder erforderliche ergänzende Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, ist das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 SchuSV berechtigt, die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen vorzunehmen.

§ 8 Konsolidierungsbegleitung

Das Land begleitet den Landkreis im Rahmen seines Konsolidierungsprozesses und unterstützt ihn mit Entscheidungshilfen, beispielsweise durch die Etablierung eines regelmäßigen Kennzahlenvergleiches.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis des Landkreises bestandskräftig festgestellt hat, dass sein Ergebnishaushalt und seine Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren.
- (2) Um die einvernehmlich angestrebte Haushaltskonsolidierung des Landkreises sicherzustellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

- (3) Eine Änderung des Schutzschirmgesetzes oder der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes berechtigen die Vertragspartner, eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages zu verlangen, soweit die Änderung reicht.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn der Kreistag den in der Anlage 1 niedergelegten Konsolidierungspfad und die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen hat und der Beschluss dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgelegt worden ist.
- (2) Sobald der Vertrag wirksam geworden ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, ihn inklusive Anlagen auf ihrer offiziellen Webpräsenz zu veröffentlichen.

§ 11 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und erfordern – wie bereits der Abschluss dieses Vertrages – auf Seiten des Landkreises einen Beschluss des Kreistages mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 4 dieses Vertrages.

Wiesbaden, den
... 2012

Wiesbaden, den
... 2012

..., den
... 2012

Der Hessische Minister
der Finanzen

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Vertreter Kreisausschuss

Dr. Thomas Schäfer

Boris Rhein

...

Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Konsolidierungsprogramm

Konsolidierungsprogramm ordentliches Ergebnis (in Euro je Einwohner)

Produktbereich	Durchschnitt 2010/2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Innere Verwaltung	-47,00	-56,10	-52,99	-53,60	-54,26	-54,92	-55,58	-55,18	-55,85
2. Sicherheit und Ordnung	-3,87	-6,15	-6,49	-6,79	-7,26	-7,73	-8,20	-8,68	-9,17
3. Schulträgeraufgaben	12,93	7,78	3,31	2,49	1,68	0,82	-0,05	-0,94	-1,84
4. Kultur und Wissenschaft	-6,33	-6,80	-6,97	-7,02	-7,06	-7,14	-7,22	-7,30	-7,38
5. Soziale Leistungen	-230,19	-232,61	-221,88	-230,77	-240,20	-250,19	-260,81	-272,11	-284,16
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-92,28	-101,27	-105,74	-111,56	-117,33	-122,86	-127,97	-132,49	-136,29
7. Gesundheitsdienst	-6,10	-7,23	-7,38	-7,52	-7,68	-7,84	-8,00	-8,17	-8,34
8. Sportförderung	-0,33	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34	-0,34
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bauen und Wohnen	-0,89	-0,86	-0,97	-1,07	-1,18	-1,29	-1,41	-1,52	-1,64
11. Ver- und Entsorgung	-0,81	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	3,43
12. Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV	-5,34	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41	-6,41
13. Natur- und Landschaftspflege	-2,98	-3,60	-3,69	-3,79	-3,88	-3,98	-4,08	-4,18	-4,28
14. Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Wirtschaft und Tourismus	-1,85	-2,80	-2,96	-3,00	-3,04	-3,09	-3,13	-3,17	-3,21
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	276,38	356,56	383,74	409,10	432,23	452,09	472,22	493,29	515,71
Summe ordentliches Ergebnis	-108,66	-56,40	-25,34	-16,85	-11,30	-9,45	-7,55	-3,77	0,23
Abbaubeträge		-52,26	-31,06	-8,49	-5,55	-1,85	-1,90	-3,78	-4,00

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	00- 1	Verwaltungsleitung und -steuerung (produktübergreifend)
Bezeichnung Maßnahme	Begrenzung der Personalkosten durch dezernatsbezogene Steuerung (= produktübergreifende Maßnahme)	
Beschreibung Maßnahme	Durch versch. Maßnahmen (wie z.B. Durchführung einer Organisationsuntersuchung, Zusammenlegen von Organisationseinheiten, Prozessoptimierung, Einführung der E-Vergabe, Umstellung auf automatisierten Kassenbetrieb in der Verkehrsbehörde, Kooperation im Bereich der KVHS etc.) wird der Stellen(mehr-)bedarf begrenzt. Ziel ist es außerdem, im Zuge der Stellenplan-/Personalkostenbewirtschaftung im Haushaltsvollzug Einsparungen gegenüber den Planansätzen von durchschnittlich 500.000 Euro jährlich zu erreichen.	

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Nach den Rechnungsergebnissen werden Einsparungen in dieser Größenordnung schon seit mehreren Jahren erreicht.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	500000	1,95
2014	0	0	500000	1,95
2015	0	0	500000	1,95
2016	0	0	500000	1,95
2017	0	0	500000	1,95
2018	0	0	500000	1,95
2019	0	0	500000	1,95
2020	0	0	500000	1,95

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	00- 2	Verwaltungsleitung und -steuerung (produktübergreifend)
Bezeichnung Maßnahme		Reduzierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen (= produktübergreifende Maßnahme)
Beschreibung Maßnahme		Der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen wird gegenüber dem Haushaltsansatz 2012 reduziert und auf unter 1 Mio. EUR begrenzt (Vergleich: Haushaltsansatz 2012 = 1.145.000 Euro)

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Eine Reduzierung erfolgt bereits im Haushaltsvollzug 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbaue Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	150000	0,58
2014	0	0	150000	0,58
2015	0	0	150000	0,58
2016	0	0	150000	0,58
2017	0	0	150000	0,58
2018	0	0	150000	0,58
2019	0	0	150000	0,58
2020	0	0	150000	0,58

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	01- 2	Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung
Bezeichnung Maßnahme		Sitzungsbegleitende Aufwendungen wie Protokollführung, Vorlagenerstellung und Vor- und Nachbereitung der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und reduzieren
Beschreibung Maßnahme		Informationen aus den Gremien werden auf der Homepage digital zur Verfügung gestellt (= Verzicht auf Druck und Versand). Durch sukzessive Umstellung auf einen digitalen Sitzungsdienst kann auf schriftliche Ausdrücke und Versand der Vorlagen und Beschlüsse verzichtet werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Einsparungen sollen schon im Haushaltsvollzug 2012 erzielt werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbaue Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	2000	0,01
2014	0	0	2000	0,01
2015	0	0	2000	0,01
2016	0	0	2000	0,01
2017	0	0	2000	0,01
2018	0	0	2000	0,01
2019	0	0	2000	0,01
2020	0	0	2000	0,01

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 1 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Umstellung der Druckerlandschaft
Beschreibung Maßnahme Auf der Grundlage eines zunächst erarbeiteten Konzeptes und nach dem Ergebnis der dann durchgeführten europaweiten Ausschreibung wurde die gesamte Druckerstruktur der Kreisverwaltung umgestaltet.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	20000	0,08
2015	0	0	20000	0,08
2016	0	0	20000	0,08
2017	0	0	20000	0,08
2018	0	0	20000	0,08
2019	0	0	20000	0,08
2020	0	0	20000	0,08

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	03- 2	Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme		Abschluss eines Rahmenvertrages für die PC-Beschaffung und Peripheriegeräte
Beschreibung Maßnahme		Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages können bei der (Ersatz-)Beschaffung von PCs und Peripheriegeräten günstigere Marktpreise erzielt werden. Der Haushaltsansatz für die Ersatzbeschaffung kann künftig reduziert werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2014

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 3 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Optimierung Softwareeinsatz
Beschreibung Maßnahme Durch die Optimierung des Softwareeinsatzes sowie die anwendungsorientierte Auswahl von Programmen und Lizenzmanagement sollen die Softwarelizenzkosten auf den tatsächlich benötigten und eingesetzten Bestand reduziert werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	4000	0,02
2014	0	0	4000	0,02
2015	0	0	4000	0,02
2016	0	0	4000	0,02
2017	0	0	4000	0,02
2018	0	0	4000	0,02
2019	0	0	4000	0,02
2020	0	0	4000	0,02

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 03- 4 Technikunterstützte Informationsverarbeitung
Bezeichnung Maßnahme Zeitnahe Verwertung von nicht mehr benötigter Technik und Software
Beschreibung Maßnahme Durch den Verkauf von nicht mehr benötigten IT-Komponenten wird ein Ertrag erzielt

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Umsetzung schon in 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	1000	0	0	0
2014	1000	0	0	0
2015	1000	0	0	0
2016	1000	0	0	0
2017	1000	0	0	0
2018	1000	0	0	0
2019	1000	0	0	0
2020	1000	0	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	05- 2	Zentrales Controlling / Beteiligungsmanagement
Bezeichnung Maßnahme		Rücklagen der Beteiligungsgesellschaften überprüfen, ggf. Umwandlung in verzinsliches EK erwägen bzw. auf hohe Gewinnausschüttung hinwirken
Beschreibung Maßnahme		Beim Beteiligungsunternehmen ZR werden nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung ab 2013 jährlich 50 % ausgeschüttet. Ab dem Jahr 2014 soll in Teilschritten die Rücklage aufgelöst werden (finanzielle Ausschüttung für den LK gem. Geschäftsanteile = 57,4 %)

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	50000	0,19	0	0
2014	50000	0,19	0	0
2015	50000	0,19	0	0
2016	50000	0,19	0	0
2017	50000	0,19	0	0
2018	50000	0,19	0	0
2019	50000	0,19	0	0
2020	50000	0,19	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	10- 4	Zentrale Dienste
Bezeichnung Maßnahme		Optimierung des Fuhrparkmanagements, Wirtschaftlichkeit der Nutzung privateigener Pkw überprüfen
Beschreibung Maßnahme		Vom zentralen Controlling wurde das bisherige Konzept einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen. Danach ist es sinnvoll, den Fuhrpark aufzustocken und dadurch die Kosten für die Nutzung privater Pkw und damit die Kosten insgesamt zu verringern.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 10- 5 Zentrale Dienste
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen
Beschreibung Maßnahme Absenkung vorhandener Service-Standards im Bereich zentraler Dienstleistungen

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Einsparungen werden schon im Haushaltsvollzug 2012 angestrebt

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	3000	0,01
2014	0	0	3000	0,01
2015	0	0	3000	0,01
2016	0	0	3000	0,01
2017	0	0	3000	0,01
2018	0	0	3000	0,01
2019	0	0	3000	0,01
2020	0	0	3000	0,01

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	10- 6	Zentrale Dienste
Bezeichnung Maßnahme		Reduzierung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen
Beschreibung Maßnahme		Die amtlichen Bekanntmachungen werden auf das Notwendigste begrenzt. Infolge der Novellierung der HGO wird geprüft, künftig das Internet stärker für öffentliche Bekanntmachungen zu nutzen und kostenintensive Veröffentlichungen in den Tageszeitung ggf. zu vermeiden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Umsetzung soll in 2012 erfolgen und im Vollzug bereits wirksam werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbaue Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 12- 1 Personal- und Organisationsentwicklung
Bezeichnung Maßnahme Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen
Beschreibung Maßnahme Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein
Begründung Umsetzung schon im Hj. 2012
Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	3500	0,01
2014	0	0	3500	0,01
2015	0	0	3500	0,01
2016	0	0	3500	0,01
2017	0	0	3500	0,01
2018	0	0	3500	0,01
2019	0	0	3500	0,01
2020	0	0	3500	0,01

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 01 Innere Verwaltung
Produktgruppe 01 Verwaltungssteuerung und -service
Produkt 41 Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden
Bezeichnung Maßnahme Vermarktung des Gebäudes Bachweg 1
Beschreibung Maßnahme Bis auf einen Teil des Dachgeschosses sind alle Bereiche und Flächen der Liegenschaft (einschl. Garagen) vermietet. Die Mieterträge einschl. Nebenkosten belaufen sich auf 113.000 Euro. Langfristig wird ein Verkauf angestrebt, wenn ein wirtschaftliches Angebot vorliegt.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Maßnahme ist nach ihrer Umsetzung schon im Haushaltsplan 2012 berücksichtigt

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	113000	0,44	0	0
2014	113000	0,44	0	0
2015	113000	0,44	0	0
2016	113000	0,44	0	0
2017	113000	0,44	0	0
2018	113000	0,44	0	0
2019	113000	0,44	0	0
2020	113000	0,44	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe 02 Ordnungsangelegenheiten
Produkt 04- 2 Verkehrswesen
Bezeichnung Maßnahme Prüfung der Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle als eine "Bündelungsbehörde"
Beschreibung Maßnahme Als Bündelungshörde sollen Aufgaben für andere kreisfreie Städte und Landkreise wahrgenommen und dafür zusätzliche Erträge erzielt werden.
HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013
Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein
Begründung
Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	10000	0,04	0	0
2014	20000	0,08	0	0
2015	20000	0,08	0	0
2016	20000	0,08	0	0
2017	20000	0,08	0	0
2018	20000	0,08	0	0
2019	20000	0,08	0	0
2020	20000	0,08	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	03	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	00	keine Produktgruppe
Produkt	00- 3	Schulformübergreifend (je nach Standort)
Bezeichnung Maßnahme		Mieten der Hausmeisterwohnungen überprüfen und ggf. auf ortsübliche Mieten anheben
Beschreibung Maßnahme		Die Anpassung der Mieten an die ortsüblichen Mieten soll erfolgen. Es handelt sich um geringe Anhebungen, da die Wohnungen sich durchweg in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauzeritraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	1000	0	0	0
2014	1000	0	0	0
2015	1000	0	0	0
2016	1000	0	0	0
2017	1000	0	0	0
2018	1000	0	0	0
2019	1000	0	0	0
2020	1000	0	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Produktgruppe 07 Gymnasien, Kollegs

Produkt 00 Gymnasien

Bezeichnung Maßnahme Aufnahme von Neuverhandlungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über die Zahlung erhöhter Gastschulbeiträge

Beschreibung Maßnahme Eine Kündigung des bestehenden Vertrages zum Schuljahresende ist erfolgt. Mit den Neuverhandlungen wurde eine Reduzierung der über den gesetzlichen Gastschulbeitrag hinausgehenden Zahlungen erreicht.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbauperioden	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	330000	1,29
2014	0	0	330000	1,29
2015	0	0	330000	1,29
2016	0	0	330000	1,29
2017	0	0	330000	1,29
2018	0	0	330000	1,29
2019	0	0	330000	1,29
2020	0	0	330000	1,29

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	03	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	13	Sonstige schulische Aufgaben
Produkt	00- 1	je nach Schulform
Bezeichnung Maßnahme		Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreiseigene Sportstätten
Beschreibung Maßnahme		Der Kreisausschuss hat im Oktober 2010 verbindliche Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Investitionen in Sportstätten beschlossen. Eine Kostenbeteiligung an den Investitionen (= investive Einzahlung) führt zu Erträgen (= Auflösung der Sonderposten) in Folgejahren.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt seit 2011. Die Auflösung der Sonderposten beginnt jedoch erst mit dem Beginn der Abschreibung (=

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	0	0
2014	0	0	0	0
2015	0	0	0	0
2016	37500	0,15	0	0
2017	37500	0,15	0	0
2018	37500	0,15	0	0
2019	37500	0,15	0	0
2020	37500	0,15	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	00	keine Produktgruppe
Produkt	00- 2	produktübergreifend
Bezeichnung Maßnahme	Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ausschöpfen	
Beschreibung Maßnahme	Im Rahmen eines Projektes ist das Forderungsmanagement des FB untersucht, Optimierungspotentiale identifiziert und umgesetzt worden. Auch organisatorische Maßnahmen wurden umgesetzt (runder Tisch mit dem FB Finanzen, Einrichtung einer Kassenschnittstelle).	

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Eine Ertragsverbesserung soll bereits in 2012 erreicht werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	100000	0,39	0	0
2014	100000	0,39	0	0
2015	100000	0,39	0	0
2016	100000	0,39	0	0
2017	100000	0,39	0	0
2018	100000	0,39	0	0
2019	100000	0,39	0	0
2020	100000	0,39	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	01	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Produkt	06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Bezeichnung Maßnahme		Auswirkung der schrittweisen Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes
Beschreibung Maßnahme		Die Kostenbeteiligung des Bundes wird stufenweise erhöht auf 75 % im Jahr 2013 und 100 % ab dem Jahr 2014. Als Ergebnisverbesserung ist die dadurch entstehende Netto-Entlastung (= Rückgang der Unterdeckung) in den Jahren 2013 und 2014 angegeben. Auch in den Folgejahren werden weiter steigende Erträge erwartet, die aber dem Anstieg der Aufwendungen entsprechen, so dass sich daraus keine Ergebnisverbesserung ergibt. Der Teilhaushalt ist ab 2014 ausgeglichen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	3707000	14,45	0	0
2014	7418750	28,93	0	0
2015	7418750	28,93	0	0
2016	7418750	28,93	0	0
2017	7418750	28,93	0	0
2018	7418750	28,93	0	0
2019	7418750	28,93	0	0
2020	7418750	28,93	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 05 Soziale Leistungen
Produktgruppe 01 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Produkt 30- 2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Bezeichnung Maßnahme Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule nach deren Rückverlagerung nach Gießen
Beschreibung Maßnahme Nach der Rückverlegung der Schule ist eine Reduzierung des Betreuungsaufwands zu erwarten und im Budget umzusetzen (Reduzierung des Budgets um 5 % ab dem Schuljahr 2012/13).

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	29000	0,11
2014	0	0	29000	0,11
2015	0	0	29000	0,11
2016	0	0	29000	0,11
2017	0	0	29000	0,11
2018	0	0	29000	0,11
2019	0	0	29000	0,11
2020	0	0	29000	0,11

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	05	Soziale Leistungen
Produktgruppe	02	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Produkt	01- 1	Kommunale Leistungen nach dem SGB II
Bezeichnung Maßnahme		Senkung und Stabilisierung der Unterkunft- und Nebenkosten durch verstärktes Controlling und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Job-Center sowie externe Vergabe zur Erstellung einer Mietstrukturanalyse
Beschreibung Maßnahme		Die Zielvereinbarungen werden kontinuierlich mit dem Job-Center kommuniziert. Die Zielerreichung hängt auch von der konjunkturellen und Arbeitsmarktentwicklung ab. Für 2012 wurden die Zielvereinbarungen angepasst. Dabei werden Instrumente der Eingliederung einschl. Zielgruppendefinition einerseits und Arbeitsmarktinidkatoren andererseits berücksichtigt. Mit der externen Vergabe der Erstellung einer rechtssicheren Mietstrukturanalyse wird das Ziel verfolgt, die Mietobergrenzen für den Landkreis und die Stadt Gießen gerichtstauglich festzuschreiben, damit angemessene und bedarfsgerechte Mieten gezahlt werden können und es für die Anmietung neuer Wohnungen verbindliche Vorgaben gibt.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Eine Verbesserung soll schon im Haushaltsvollzug 2012 erreicht werden.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	250000	0,97
2014	0	0	250000	0,97
2015	0	0	250000	0,97
2016	0	0	250000	0,97
2017	0	0	250000	0,97
2018	0	0	250000	0,97
2019	0	0	250000	0,97
2020	0	0	250000	0,97

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	03	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Produkt	01	Tagesbetreuung für Kinder
Bezeichnung Maßnahme		Ende der Förderrichtlinie des Landkreises zum 31.07.2013 (= Beginn des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz)
Beschreibung Maßnahme		In Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz soll die Förderung von Plätzen bei Kommunen aus Kreismitteln ab dem 31.07.2013 eingestellt werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	220000	0,86
2014	0	0	390000	1,52
2015	0	0	390000	1,52
2016	0	0	390000	1,52
2017	0	0	390000	1,52
2018	0	0	390000	1,52
2019	0	0	390000	1,52
2020	0	0	390000	1,52

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	09	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Hilfen zur Erziehung (§ 27)
Produkt	03- 1	Hilfen zur Erziehung
Bezeichnung Maßnahme		Beauftragung einer Untersuchung durch externe Berater mit dem Ziel, auffällig hohe Ausgabenbereiche im Vergleich mit anderen Landkreisen zu identifizieren, um diese zu reduzieren.
Beschreibung Maßnahme		Eine entsprechende Untersuchung wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Der Prozess zur Umsetzung des erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenkataloges ist im Gange. Im 2. Halbjahr 2012 soll das Projekt mit der Implementierung eines dauerhaften Ziel-, Maßnahme- und Controlling-Systems im Fachdienst Jugend abgeschlossen werden. Ziel ist es, die Kosten zu stabilisieren; hierbei hat das Kindwohl Vorrang vor fiskalischen Effekten.
HH-Jahr Beginn Umsetzung	2013	
Frühere Umsetzung denkbar ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Begründung	Es wird angestrebt, schon im Rechnungsergebnis 2012 Einsparungen zu erzielen.	
Art der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Reduzierung von Aufwand <input type="checkbox"/> Verbesserung Ertrag	

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperioden bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	500000	1,95
2014	0	0	500000	1,95
2015	0	0	500000	1,95
2016	0	0	500000	1,95
2017	0	0	500000	1,95
2018	0	0	500000	1,95
2019	0	0	500000	1,95
2020	0	0	500000	1,95

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 09 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Hilfen zur Erziehung (§ 27)
Produkt 03- 3 Hilfen zur Erziehung
Bezeichnung Maßnahme Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises
Beschreibung Maßnahme Die Rufbereitschaft des Jugendamtes soll wie bisher fortgesetzt werden und über eine finanzielle Beteiligung der Stadt Gießen verhandelt werden. Eine Kostenerstattung in Höhe 10.000 Euro wird angestrebt.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	10000	0,04	0	0
2014	10000	0,04	0	0
2015	10000	0,04	0	0
2016	10000	0,04	0	0
2017	10000	0,04	0	0
2018	10000	0,04	0	0
2019	10000	0,04	0	0
2020	10000	0,04	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	07	Gesundheitsdienste
Produktgruppe	03	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt	01- 1	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme		Erhebung von Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern
Beschreibung Maßnahme		Der nach dem Hess. Schulgesetz bestehende Kostenerstattungsanspruch für die Untersuchung von Schülern aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Schulträger soll geltend gemacht werden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Auswirkungen sind im Haushaltsplan 2012 bereits berücksichtigt.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	10000	0,04	0	0
2014	10000	0,04	0	0
2015	10000	0,04	0	0
2016	10000	0,04	0	0
2017	10000	0,04	0	0
2018	10000	0,04	0	0
2019	10000	0,04	0	0
2020	10000	0,04	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste
Produktgruppe 03 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt 01- 2 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen
Beschreibung Maßnahme Die Gebührensätze für einige amtsärztliche Untersuchungen sind zum 01.01.2011 im Rahmen der Gebührenordnung des Hessischen Sozialministeriums so weit wie vertretbar angehoben worden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Die Auswirkungen sind bereits im Haushaltsplan 2012 berücksichtigt.

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	32000	0,12	0	0
2014	32000	0,12	0	0
2015	32000	0,12	0	0
2016	32000	0,12	0	0
2017	32000	0,12	0	0
2018	32000	0,12	0	0
2019	32000	0,12	0	0
2020	32000	0,12	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	07	Gesundheitsdienste
Produktgruppe	03	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt	01- 3	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme		Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes
Beschreibung Maßnahme		Die laufenden Kosten des Gesundheitsamtes (Betriebskosten und Anschaffungen von Gerbauchsgegenständen) sollen verringert werden.
HH-Jahr Beginn Umsetzung	2013	
Frühere Umsetzung denkbar ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Begründung	Es wird angestrebt, Einsparungen schon in Haushaltsvollzug 2012 zu erzielen.	
Art der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Reduzierung von Aufwand	<input type="checkbox"/> Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauz Zeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	10000	0,04
2014	0	0	10000	0,04
2015	0	0	10000	0,04
2016	0	0	10000	0,04
2017	0	0	10000	0,04
2018	0	0	10000	0,04
2019	0	0	10000	0,04
2020	0	0	10000	0,04

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste
Produktgruppe 03 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt 01- 4 Maßnahmen der Gesundheitspflege
Bezeichnung Maßnahme Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen
Beschreibung Maßnahme Das Gesundheitsamt belehrt Schüler/innen der Schulen der Stadt Gießen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (= gesundheitliche Anforderungen an das Personal bei Umgang mit Lebensmitteln). Die Gebührensätze sind in 2012 auf das gesetzlich vorgeschriebene Niveau angehoben worden.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Umsetzung Auswirkung bereits in 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	700	0	0	0
2014	700	0	0	0
2015	700	0	0	0
2016	700	0	0	0
2017	700	0	0	0
2018	700	0	0	0
2019	700	0	0	0
2020	700	0	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	01- 2	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Bezeichnung Maßnahme		Erhöhung des Hebesatzes für die Kreisumlage um 1,5 %-Punkte
Beschreibung Maßnahme		Aufgrund einer entsprechenden Auflage in der Haushaltsbegleitverfügung des RP Gießen wurde der Hebesatz zur Kreisumlage um 1,5 %-Punkte (zur Erreichung eines Gesamthebesatzes für Kreis- und Schulumlage von 58 %) angehoben.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Umsetzung und Auswirkung bereits im Hj. 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	3289300	12,83	0	0
2014	3468000	13,52	0	0
2015	3639400	14,19	0	0
2016	3801300	14,82	0	0
2017	3934400	15,34	0	0
2018	4072100	15,88	0	0
2019	4214600	16,43	0	0
2020	4362100	17,01	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	01-3	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Bezeichnung Maßnahme		Netto-Verbesserung bei den allgemeinen Erträgen und Umlagen durch Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich (ohne Anhebung des Hebesatzes zur Kreisumlage)
Beschreibung Maßnahme		Durch die prognostizierten Steigerungsraten (bis 2016 = Orientierungsdaten des HMdluS und danach jeweils + 3,5 % p.a.) ergibt sich eine Verbesserung in der Netto-Position (= Schlüsselzuweisung + Kreis- und Schulumlage ./.. Krankenhaus- und LWV-Umlage). Die Mehrerträge, die sich durch die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um 1,5 %-Punkte ergeben, sind hierbei nicht eingerechnet (= separate Maßnahme).

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauperiodenraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	4616500	18	0	0
2014	10222100	39,86	0	0
2015	16549300	64,53	0	0
2016	22504400	87,75	0	0
2017	27620300	107,69	0	0
2018	32915300	128,34	0	0
2019	38395500	149,71	0	0
2020	44067800	171,82	0	0

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	01- 1	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Bezeichnung Maßnahme		Verringerung des Zinsaufwandes durch Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements
Beschreibung Maßnahme		Durch die im Haushaltsvollzug 2011 und bisher in 2012 erzielten Verbesserungen (= Reduzierung des Defizits und damit des Kassenkreditbedarfes) entsteht gegenüber der Planung eine Verminderung des Zinsaufwandes um 250.000 Euro.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung Auswirkung schon im Haushaltsvollzug 2012

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	250000	0,97
2014	0	0	250000	0,97
2015	0	0	250000	0,97
2016	0	0	250000	0,97
2017	0	0	250000	0,97
2018	0	0	250000	0,97
2019	0	0	250000	0,97
2020	0	0	250000	0,97

Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:

Landkreis Gießen

Antragsnummer: 06531000_20120503143302

Stand: 09.11.2012 10:38:19

Erläuterung Konsolidierungsprogramm

Produktbereich	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	01- 2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Bezeichnung Maßnahme		Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm
Beschreibung Maßnahme		Durch den Kommunalen Schutzschirm wird eine Ablösung von Kassenkrediten in Höhe von knapp 90 Mio. Euro im Laufe des Jahres 2013 erwartet. Anstelle des Kalkulationszinses für Kassenkredite von 2,5 % wird derzeit für die ersten 10 Jahre mit einer Zinslast von rd. 1 % (= 3 % Zinssatz für die Refinanzierung ./ 2 % Zinsdiensthilfen) gerechnet. Durch die vorgesehene Tilgung der Darlehen ergibt sich ein weiterer sukzessiver Rückgang der Zinsen.

HH-Jahr Beginn Umsetzung 2013

Frühere Umsetzung denkbar ? Ja Nein

Begründung

Art der Maßnahme Reduzierung von Aufwand Verbesserung Ertrag

Erwartete Konsolidierungsbeiträge (in Euro) im Abbauezeitraum bezogen auf das ordentliche Ergebnis

Abbaujahre	Erhöhung ordentliche Erträge		Verminderung ordentliche Aufwendungen	
	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner	Tatsächliche Werte	Werte je Einwohner
2013	0	0	675000	2,63
2014	0	0	1380000	5,38
2015	0	0	1410000	5,5
2016	0	0	1440000	5,61
2017	0	0	1470000	5,73
2018	0	0	1500000	5,85
2019	0	0	1530000	5,97
2020	0	0	1560000	6,08

 **Hessische Landesregierung**



 **Hessischer Städtetag**

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Gemeinsame Auslegungshinweise
der Hessischen Landesregierung und
der Kommunalen Spitzenverbände
zum Konsolidierungsvertrag
zwischen
Land und Schutzschirm-Kommunen

Nach der gemeinsamen Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung vom 20. Januar 2012, der Zusatzvereinbarung mit den Landkreisen vom 12. Januar 2012, der gemeinsamen Entwicklung des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. 2012, S. 128 ff.) sowie der Schutzschirmverordnung (SchuSV) vom 21. Juni 2012 (GVBl. 2012, S. 183 ff.) tragen die Kommunalen Spitzenverbände den auf dieser Basis erstellten Entwurf dem Konsolidierungsvertrag in dem nachstehenden mit der Landesregierung definierten gemeinsamen Verständnis mit.

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Land kann auf das Erstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes, das gesetzlich für alle defizitären Kommunen in § 92 Abs. 4 HGO vorgesehen ist, nicht vertraglich verzichten.

Das Land wird unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände ein elektronisches Berichtswesen erarbeiten, das eine weitest gehende Kongruenz mit den bestehenden Anforderungen eines Haushaltssicherungskonzeptes herstellt.

2. Doppische Schuldenbremse

In § 10 Abs. 2 der Schutzschirmverordnung ist wie im Konsolidierungsvertrag folgende Regelung (sog. doppische Schuldenbremse) vorgesehen:

Nach Erreichen des Haushaltsausgleiches gilt die doppische Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Kommune neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

Die Formulierung „grundsätzlich“ erlaubt in Ausnahmefällen von dieser sog. doppischen Schuldenbremse abzuweichen.

So sind von der doppischen Schuldenbremse auch die Kassenkredite betroffen. Die Aufnahme von Kassenkrediten kann aber auch bei ausgeglichenen Haushalten zur Aufrechterhaltung der Liquidität weiterhin erforderlich sein. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist in dem zur Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Umfang im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgenehmigung genehmigungsfähig.

Bei den Investitionskrediten lässt die Regelung Ausnahmen für bestimmte Investitionen und für Investitionen zu, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Die Regelung eröffnet den Aufsichtsbehörden genügend Auslegungs- und Ermessensspielraum im Einzelfall, um mit den betroffenen Schutzschirmkommunen zu angemessenen Lösungen zu gelangen. Sie werden die Spielräume kommunalfreundlich anwenden.

3. Nettoneuverschuldung

Ziel des Schutzschirms ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre Schulden kontinuierlich abzubauen zu können. Eine permanente Neuverschuldung steht dem entgegen.

Für Kommunen, die Konsolidierungsverträge mit dem Land eingehen und auf dessen Grundlage Investitionskredite von der WIBank abgelöst bekommen, wird sich der künftige Tilgungsaufwand reduzieren. Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 06. Mai 2010 (St.Anz. 21/2010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Für Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommunen erforderlich sind (dazu zählen insbesondere erforderliche Investitionen in Pflichtaufgaben z.B. als Schulträger oder für Kreisstraßen) kommen nach dieser Vorschrift allerdings Ausnahmen in Betracht; die Genehmigung einer Nettoneuverschuldung kann mithin auch bisher schon erteilt werden. Mit dieser Regelung der Leitlinie konnten die Regierungspräsidien in der Vergangenheit die kommunale Aufgabenwahrnehmung stets sicherstellen. Die Kommunen werden daher auch künftig für Investitionskredite für Pflichtaufgaben und für Investitionen, die zur weiteren Entwicklungen der Kommunen erforderlich sind, eine Kreditgenehmigung im Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen nach § 103 Abs. 2 HGO erhalten können. Bei der Einschätzung der zu genehmigenden weiteren Verschuldung werden die Regierungspräsidenten die durch die Ablösungen der Kommunalen Altschulden reduzierten Möglichkeiten einer Nettoneuverschuldung für Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommunen erforderlich sind, wie bisher berücksichtigen.

4. Übertragung von Bundes- und Landesaufgaben (Konnexität etc.)

Wenn aufgrund „äußerer“ Ereignisse bzw. durch von der Kommune nicht beeinflussbare Faktoren der Konsolidierungserfolg leidet, ist in der Schutzschirmverordnung vorgesehen, dass Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in solchen Fällen nicht eingestellt/rückabgewickelt werden. Allerdings gilt das nur für diejenigen Fälle, bei denen die Haushaltsverschlechterung tatsächlich auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Abweichung vom Konsolidierungspfad nicht zu verhindern gewesen wäre. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben bzw. sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

Falls demnach Aufgaben auf die Kommunen übertragen oder erweitert werden, die nicht unmittelbar zu Konnexitätszahlungen führen, ist die Ergebnisverschlechterung insoweit unverschuldet.

5. Planung jenseits des Finanzplanungszeitraums (2017 – 2020)

In einzelnen Fällen kann es in der Tat vorkommen, dass der Konsolidierungspfad den Zeitraum der aktuellen Planung (Steuerschätzung, Orientierungsdaten) übersteigt.

Selbstverständlich ist auch für diesen Zeitraum ein vorsichtiger Ansatz in Bezug auf die "Einkreisung" von konjunkturellen Entwicklungen angemessen. Bei zu optimistischen Annahmen droht, dass erwartete Mehrerträge überschätzt und Aufwandsteigerungen unterschätzt werden, womit der Konsolidierungspfad verfehlt werden könnte. Vorstellbar wäre jedoch, dass für den benannten Zeitraum von einem durchschnittlichen linearen Anstieg von Erträgen in Höhe von rd. 3% ausgegangen werden könnte. Dieser Entwicklung wären jedoch noch die Aufwandserhöhungen (u.a. Preissteigerung) gegenüberzustellen. Zusätzlich sind selbstverständlich noch örtliche (individuelle) Entwicklungen (ebenfalls für Ertrag- und Aufwandseite) zu berücksichtigen, die von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände oder des Landes jedoch weder zentral vorgegeben, noch abgeschätzt werden können.

6. Prognosestörung

Bereits in Ziff. 6.5 der Rahmenvereinbarung wurde zur Prognosestörung vereinbart: „Entfalten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauzeitraums nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarende Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern.“

§ 5 Abs. 1 SchuSV regelt: „Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.“

Grundsätzlich haben die antragstellenden Kommunen bezüglich der künftigen Entwicklung u.a. der Steuereinnahmen (insbesondere für die Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer), den Einnahmen von Schlüsselzuweisungen oder in Bezug von jährlich schwankenden Aufwendungen z.B. für den Landeswohlfahrtsverband vorsichtige und realistische Annahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kommunen die Orientierungsdaten des Landes beachten. Außerdem haben die Kommunen die örtlichen Gegebenheiten und die aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen zur Genauigkeit der tatsächlichen Umsetzung dieser jährlichen Prognosen zu berücksichtigen.

Verschlechtert sich dennoch die Haushaltsentwicklung aus Gründen, die die Kommune nicht zu vertreten hat (z.B. negative Abweichung der unabhängig von den vereinbarten Ergebnisverbesserungsmaßnahmen erwarteten Steuererträge von den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen; Mehraufwand durch die Auswirkungen von Bundes- und Landesgesetzen) sichert das Land den Kommunen zu, § 7 Abs. 4 SchuSV sorgfältig zu prüfen. Danach haben Kommunen eine Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen nicht zu befürchten, wenn die Verletzung von Vertragspflichten auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommunen aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Dies trifft jedenfalls zu für finanzwirtschaftliche Folgen makroökonomischer Entwicklungen.

Wiesbaden, den

. November 2012

für das Land Hessen

Finanzminister Dr. Thomas Schäfer

Innenminister Boris Rhein

für den Hessischen Landkreistag

Präsident Robert Fischbach

Erster Vizepräsident Erich Pipa

für den Hessischen Städte- und Gemeindebund

Präsident Paul Weimann

Geschäftsführender Direktor
Karl-Christian Schelzke

für den Hessischen Städtetag

Erster Vizepräsident Bertram Hilgen

Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV)

Vom

Aufgrund des § 6 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128) verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände:

§ 1

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge nach § 3 Abs. 1 des Schutzschirmgesetzes sind schriftlich bis 29. Juni 2012 zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Die Anträge nach Abs. 1 sind nach einem von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster zu erstellen und zeitgleich auch in elektronischer Form an die vorgegebene Adresse zu übermitteln. Für die fristgerechte Antragstellung ist der schriftliche Antrag maßgeblich.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde der Kommune in Abschrift und in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung nimmt zu den Anträgen der seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinden Stellung. Er legt seine Stellungnahmen zusammen mit den Anträgen zeitnah, spätestens bis 15. September 2012 der oberen Aufsichtsbehörde vor und übermittelt ihr die bewerteten elektronischen Daten.
- (5) Der Regierungspräsident nimmt zu den Anträgen der seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinden und Landkreise und zu den von dem Landrat nach Abs. 4 vorgelegten Anträgen Stellung. Er legt seine Stellungnahmen zusammen mit den Anträgen zeitnah, spätestens bis 31. Oktober 2012 dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor und übermittelt ihnen die bewerteten elektronischen Daten.

§ 2

Mitteilung über den Antrag

Das für die Finanzen zuständige Ministerium teilt im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium der WIBank sowie den Landkreisen und Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden die Entscheidungen über die Anträge mit.

§ 3

Datenübermittlung an die WIBank

Das für die Finanzen zuständige Ministerium leitet die Angaben zu den abzulösenden Investitions- und Kassenkrediten in elektronischer Form bis spätestens 16. Juli 2012 an die WIBank weiter. Es informiert sie außerdem darüber, ob die Kommune Anträge auf Zinsdiensthilfen gestellt hat.

§ 4

Ablösung der Investitions- und Kassenkredite

(1) Werden Entschuldungshilfen nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes bewilligt, löst die WIBank die Investitions- und Kassenkredite nach Maßgabe des Schutzschirmgesetzes, dieser Rechtsverordnung und einer von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium mit der WIBank zu schließenden Vereinbarung zum rechtlich und tatsächlich möglichen Rückzahlungstermin ab.

(2) Ablösungsfähig sind Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 des Schutzschirmgesetzes, deren Schuldnerin die Kommune ist und die keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Haushalten darstellen. Den Darlehen darf keine öffentliche Förderung zugrunde liegen. Nicht ablösungsfähig sind insbesondere Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber dem Land oder dem Bund und Verbindlichkeiten, die einen Zins- oder Tilgungszuschuss des Landes oder des Bundes beinhalten.

(3) Voraussetzung für die Ablösung der Investitions- und Kassenkredite ist insbesondere:

1. Die Kommune hat mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Schutzschirmgesetzes geschlossen und die Bestandskraft der begünstigenden Entscheidung nach § 3 Abs. 4 des Schutzschirmgesetzes ist eingetreten,

2. die Kommune hat mit der WIBank eine Vereinbarung geschlossen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Investitions- und Kassenkredite aufgeführt sowie die Zinsverpflichtungen der Kommune, die voraussichtlichen Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten der WIBank geregelt werden,

3. das Ende der Sollzinsbindungsfrist der jeweils abzulösenden Investitions- und Kassenkredite fällt grundsätzlich in den Zeitraum vom 15. Februar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2016 oder die Kommune vereinbart mit dem Gläubigerkreditinstitut in diesem Zeitraum einen Rückzahlungstermin und übernimmt die hierbei vereinbarten Entgelte.

§ 5

Vereinbarung und Durchführung für den Haushaltsausgleich notwendiger Maßnahmen

(1) Grundlagen für die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Schutzschirmgesetzes zu schließende Vereinbarung sind das im Antragsverfahren ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm sowie die Auflagen und Bedingungen, die in den Verfügungen der Aufsichtsbehörde im Haushaltsgenehmigungsverfahren enthalten sind. Ungeachtet der zwischen der Kommune und dem Land getroffenen Vereinbarung bleibt es der Aufsichtsbehörde im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigung unbenommen, durch weitere Auflagen und Bedingungen angemessen auf eine veränderte Finanzsituation zu reagieren. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.

(2) Bei Gemeinden gelten die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes als erfüllt, wenn sich ihr ordentliches Ergebnis gemessen am durchschnittlichen ordentlichen Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 jährlich um den vereinbarten Betrag je Einwohnerin und Einwohner beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 verbessert, bis mindestens der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erreicht ist (Mindestkonsolidierungsbeitrag). Der vereinbarte Betrag soll regelmäßig 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht unterschreiten. Wird in einem Haushaltsjahr der Mindestkonsolidierungsbeitrag übertroffen, so kann der erzielte zusätzliche Konsolidierungsbeitrag auf den Mindestkonsolidierungsbeitrag der Folgejahre angerechnet werden. Der Mindestkonsolidierungsbeitrag muss aus dem Haushaltsplan und aus dem Jahresabschluss ersichtlich sein. Der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses soll

zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in begründeten Fällen spätestens im Haushaltsjahr 2020, erreicht werden.

(3) Die Landkreise erfüllen die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes, indem sie ab dem Haushaltsjahr 2013 insbesondere die sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I S. 128, 132), im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 ergebenden zusätzlichen Erträge mit Ausnahme der besonderen Finanzausweisungen und Investitionszuweisungen und die sich aus der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund ergebenden finanziellen Entlastungen vollständig zum jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verwenden. Dies gilt nicht, wenn die zusätzlichen Erträge und finanziellen Entlastungen geringer sind als Mindererträge oder zusätzliche Aufwendungen, die vom Bund oder vom Land durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes unter Berücksichtigung von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), verursacht werden. Die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes sind in der Vereinbarung zu bestimmen. Der jährliche Konsolidierungsbeitrag wird von dem Landkreis ermittelt und in der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium festgelegt.

(4) Den Berechnungen werden die von dem Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt.

(5) Ordentliches Ergebnis im Sinne der Abs. 2 und 3 ist der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge abzüglich des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Für das ordentliche Ergebnis der Haushaltsjahre 2010 und 2011 ist der Wert des vom Gemeindevorstand oder vom Kreisausschuss beschlossenen Jahresabschlusses anzusetzen. Liegt dieser Beschluss noch nicht vor, ist der entsprechende Wert aus den zuletzt verfügbaren haushaltswirtschaftlichen Daten (insbesondere Nachtragssatzungen, Daten aus Berichten nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840)) zu übernehmen.

(6) Der Mindestkonsolidierungsbeitrag und der Konsolidierungsbeitrag eines jeden Jahres bemessen sich nach der Summe der Steigerung der ordentlichen Erträge einschließlich der Zins- und sonstigen Finanzerträge und der Senkung der ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr.

§ 6

Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die Kommune ist verpflichtet, dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und der Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes über die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu berichten. Der Bericht über das erste Halbjahr ist jeweils bis zum 31. August desselben Jahres und der Bericht über das zweite Halbjahr jeweils bis zum 28. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss (§ 128 der Hessischen Gemeindeordnung) ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sobald der Schlussbericht vorliegt.

(2) Die Berichte sind nach einem von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster abzufassen. Sie sind schriftlich und als elektronische Datensätze einzureichen.

§ 7

Folgen von Pflichtverletzungen

(1) Bei Verletzung

1. der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes,
2. der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 des Schutzschirmgesetzes oder
3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Schutzschirmgesetzes

kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergreifen, die geeignet sind, diese Verpflichtungen der Kommune durchzusetzen. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet das für die kommunalen Angelegenheiten zuständige Ministerium und das für die Finanzen zuständige Ministerium über die von ihr ergriffenen Maßnahmen.

(2) Verletzt die Kommune eine der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen und bleiben die Maßnahmen nach Abs. 1 erfolglos, so setzt der Regierungspräsident der Kommune eine angemessene Frist für geeignete Maßnahmen, um den jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnis-

ses zum nächstmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen. Eine Verlängerung der Frist ist nur einmal zulässig.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist muss die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen sichergestellt sein. Andernfalls prüft der Regierungspräsident, inwieweit die der Kommune gewährten Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 8 für die Zukunft einzustellen und für die Vergangenheit rückabzuwickeln sind.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn die Verletzung einer der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen auf einem von der Kommune unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommune aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Die Kommune muss ohne eigenes Verschulden von dem Ereignis betroffen sein, so dass auch durch ein umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Verletzung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht zu verhindern gewesen wäre.

§ 8

Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen

(1) Die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 des Schutzschirmgesetzes sind in einem gestuften Verfahren vorzunehmen. Zunächst sind die Zinsdiensthilfen für die Zukunft vorläufig einzustellen. Verletzt die Kommune fortgesetzt ihre Verpflichtungen, sollen die Zinsdiensthilfen und die Entschuldungshilfen für die Zukunft endgültig eingestellt und zusätzlich die Entschuldungshilfen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Bei schweren und andauernden Verstößen können zusätzlich zu den Maßnahmen nach Satz 3 die Zinsdiensthilfen auch für die Vergangenheit zurückgefordert werden.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 3 wird eine Forderung des Landes gegen die Kommune auf Erstattung der geleisteten und Ersatz der künftig noch zu leistenden Zahlungen des Landes an die WIBank nach § 1 Abs. 2 Satz 4 des Schutzschirmgesetzes in Höhe der Entschuldungshilfen begründet. Die Forderung des Landes auf Erstattung der geleisteten Zahlungen wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Rückabwicklung der Entschuldungshilfen fällig. Die Forderung des Landes auf Ersatz der künftig zu leistenden Zahlungen wird drei Bankarbeitstage vor deren Fälligkeit fällig.

(3) Im Fall des Abs. 1 Satz 4 wird zusätzlich zu der Forderung des Landes nach Abs. 2 eine Forderung des Landes gegen die Kommune auf Erstattung der geleisteten Zinsdiensthilfen begründet. Die Forderung wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Rückabwicklung der Hilfen fällig. Darüber hinaus hat die Kommune dem Land den durch die Gewährung der Hilfe entstandenen Refinanzierungsschaden zu ersetzen; er beträgt pauschal drei Prozent von den durch das Land an die WIBank geleisteten Zahlungen.

(4) Rechte Dritter, insbesondere der WIBank, bleiben von einer Einstellung der Zinsdiensthilfen oder von einer Rückabwicklung der Entschuldungshilfen unberührt.

§ 9

Haushaltsrechtliche Abwicklung

(1) Die mit der Abwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen verbundenen Geschäftsvorfälle sind in der Bilanz, im Ergebnishaushalt, in der Ergebnisrechnung, im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung der Gemeinde oder des Landkreises zu veranschlagen und zu buchen.

(2) In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Kassenkrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 - Ergebnisverwendung“ und die entsprechenden Unterposten und der Posten „4.3 - Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren. Ist der Betrag der Entschuldungshilfe nach Satz 1 größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 - Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen.

(3) In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Investitionskrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen und der Posten „4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ und die entsprechenden Unterposten zu reduzieren.

(4) Die Zinsdiensthilfen sind im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Ertrag auf dem Unterkonto „543010 - Schuldendiensthilfen“ zu veranschlagen und als Einzahlung auf dem entsprechenden Unterkonto der Finanzrechnung zu buchen.

(5) Die an die WIBank zu zahlenden Zinsen sind in voller Höhe im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Aufwand auf dem Hauptkonto „771 - Bankzinsen“ zu veranschlagen und als Auszahlung auf dem entsprechenden Hauptkonto der Finanzrechnung zu buchen.

(6) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind die Einzahlungen nach Abs. 4 mit den Auszahlungen nach Abs. 5 zu verrechnen.

(7) Für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß, soweit nicht die für sie geltenden Rechnungslegungsvorschriften entgegenstehen. Dabei ist die Bildung eines Sonderpostens auf der Passivseite der Bilanz mit der Maßgabe zulässig, dass eine ertragswirksame Auflösung nicht vorgenommen wird.

§ 10

Haushaltsgenehmigungsverfahren

(1) Die Berichte nach § 6 Abs. 1 werden von der Aufsichtsbehörde in das Haushaltsgenehmigungsverfahren einbezogen.

(2) Nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleiches des ordentlichen Ergebnisses ist der Kommune die Aufnahme von neuen Investitions- und Kassenkrediten grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist.

§ 11

Koordinierungsstelle, WIBank-Beirat

(1) Das für die Finanzen zuständige Ministerium richtet für die Dauer der Umsetzung des Schutzschirmgesetzes eine Koordinierungsstelle ein. Sie hat in beratender Funktion die Aufgabe, Fragen zu klären und Probleme zu erörtern, die bei der Durchführung des Schutzschirmgesetzes auftreten. Die Koordinierungsstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände und der WIBank. Sie kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen. Die Fragestellungen der Kommunen sind über die Kommunalen Spitzenverbände an die Koordinierungsstelle zu richten.

(2) Die Sitzungen des nach § 1 Abs. 5 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes einzurichtenden WIBank-Beirats sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen der Koordinierungsstelle stattfinden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Wiesbaden, den

21.6.12

Der Hessische Minister der Finanzen



(Dr. Schäfer)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz

Vom 14. Mai 2012

Artikel 1¹⁾

Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungs- bedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG)

§ 1

Umfang und Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

Anlage

(1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Investitions- und Kassenkrediten einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro. Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

(2) Das Land bedient sich hierzu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die diese Investitions- und Kassenkredite ablöst. Sie refinanziert sich auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Das Land zahlt über diesen Zeitraum der WIBank die für die Refinanzierung zu leistenden Beträge, soweit diese nicht nach Abs. 3 von den Kommunen zu tragen sind.

(3) Die WIBank stellt den Kommunen Zinsen in Rechnung, die sie zu tragen haben. Das Land gewährt den Kommunen dazu auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

(4) Die Kommunen können eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), beantragen. Diese beträgt für jedes der ersten 15 Jahre der Laufzeit der Refinanzierung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einen Prozentpunkt der nach Abs. 3 Satz 1 zu zahlenden Beträge; sie beträgt ab dem 16. Jahr der Laufzeit 0,5 Prozentpunkte. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der WIBank wird ein ehrenamtlicher Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten.

§ 2

Entschuldungsbeträge

(1) Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Die antragsberechtigten Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen identifiziert.

(2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig in Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt. Dabei kann von den in der Anlage zu den §§ 1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden.

§ 3

Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 Abs. 1, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind von der antragsberechtigten Kommune schriftlich bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Den Anträgen ist der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages beizufügen.

(3) Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in einer mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden individuellen Vereinbarung

¹⁾ FFN 41-40

zu beschreiben und durchzuführen. Die Vereinbarung ist von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge zur Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 4

Zwangsmaßnahmen, Rückforderung, Berichts- und Nachweispflichten, Zuständigkeiten

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 können Zwangsmaßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergriffen sowie die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt und für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.

(2) Die Kommunen haben über die Fortschritte der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Maßnahmen dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regie-

rungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zu

1. der Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und 2,
2. dem Antrags- und Entscheidungsverfahren nach § 3,
3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
4. den Zwangsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1,
5. der Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 sowie
6. den kommunalen Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 Abs. 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Anlage zu den §§ 1 und 2

Kommune	Höchstbetrag der Entschuldungshilfe – in Euro –
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	186.563.886
Kassel, documenta-Stadt	260.461.751
Offenbach am Main, Stadt	211.151.673
Lahn-Dill-Kreis	65.855.011
Landkreis Bergstraße	74.248.040
Landkreis Gießen	89.068.241
Landkreis Groß-Gerau	114.799.656
Landkreis Kassel	66.551.274
Landkreis Limburg-Weilburg	23.682.570
Landkreis Marburg-Biedenkopf	48.154.376
Landkreis Offenbach	207.150.524
Main-Kinzig-Kreis	143.987.935
Odenwaldkreis	28.058.832
Rheingau-Taunus-Kreis	118.517.533
Vogelsbergkreis	32.118.987
Werra-Meißner-Kreis	19.598.312
Wetteraukreis	116.208.709
Allendorf (Lumda), Stadt	4.846.615
Alsfeld, Stadt	18.163.646
Antrifttal	1.215.982
Bad Arolsen, Stadt	7.817.092
Bad Emstal	3.864.809
Bad Karlshafen, Stadt	6.652.592
Bad Orb, Stadt	10.624.922
Bad Schwalbach, Kreisstadt	11.732.472
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	18.812.413
Berkatal	1.614.627
Biebesheim am Rhein	3.895.334
Bischofsheim	7.306.826
Borken (Hessen), Stadt	18.661.611
Brachtal	2.985.967
Cornberg	1.939.011
Dietzenbach, Kreisstadt	37.813.441
Dillenburg, Stadt	11.861.406
Dreieich, Stadt	41.733.833

Egelsbach	3.384.612
Eltville am Rhein, Stadt	11.065.026
Erbach, Kreisstadt	3.979.619
Florstadt, Stadt	4.098.529
Frankenau, Stadt	3.274.814
Frielendorf	17.003.702
Fuldata	11.938.857
Gedern, Stadt	4.650.254
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	17.029.215
Gießen, Universitätsstadt	77.843.351
Gladenbach, Stadt	7.202.951
Glauburg	1.778.186
Grasellenbach	1.396.397
Hanau, Stadt	54.050.833
Hattersheim am Main, Stadt	21.087.652
Hatzfeld (Eder), Stadt	2.463.400
Heidenrod	13.665.560
Helsa	4.999.695
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	17.559.983
Herleshausen	2.730.378
Hesseneck	1.011.876
Hessisch Lichtenau, Stadt	13.058.708
Hirschhorn (Neckar), Stadt	2.949.975
Hirzenhain	1.707.569
Hohenroda	2.831.976
Homburg (Efze), Kreisstadt	15.934.421
Hungen, Stadt	8.031.222
Karben, Stadt	16.299.808
Kiedrich	3.521.291
Kirchhain, Stadt	6.290.395
Kirchheim	3.101.688
Langenselbold, Stadt	6.764.213
Laubach, Stadt	7.452.617
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	14.806.369
Lautertal (Odenwald)	5.198.334
Lindenfels, Stadt	4.769.164
Löhnberg	4.775.543
Lorch, Stadt	7.626.198
Meinhard	8.609.371
Meißen	3.327.663

Merenberg, Marktflecken	4.152.289
Mörfelden-Walldorf, Stadt	18.110.797
Nauheim	5.813.843
Nentershausen	2.170.453
Neuberg	2.951.342
Neuental	2.251.093
Oestrich-Winkel, Stadt	8.852.203
Ringgau	687.037
Rödermark, Stadt	12.260.962
Ronshausen	3.303.517
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	10.998.965
Rüdesheim am Rhein, Stadt	12.105.149
Rüsselsheim, Stadt	128.798.418
Schlangenbad	8.370.640
Schmitten	4.508.564
Sinn	4.591.482
Spangenberg, Liebenbachstadt	15.780.430
Staufenberg, Stadt	8.397.520
Steinau a. d. Straße, Stadt	5.058.923
Steinbach (Taunus), Stadt	8.319.158
Trebur	4.551.846
Trendelburg, Stadt	9.135.128
Viernheim, Stadt	16.477.035
Volkmarsen, Stadt	5.243.438
Waldkappel, Stadt	10.611.710
Wanfried, Stadt	4.133.154
Weilburg, Stadt	10.252.701
Weilrod	3.997.387
Weißborn	1.078.392
Willingen (Upland)	13.768.525
Witzenhausen, Stadt	16.276.573
Entschuldungsbetrag gesamt	2.800.000.000

Artikel 2³⁾
Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007

³⁾ Ändert FFN 41-16

(GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), wird folgender Satz angefügt:

„Aus dem Landesausgleichsstock können auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und § 3 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128) gewährt werden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein